

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMAW-W - PräS/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bma.w.gv.at

Mag.iur. Verena Werner
Sachbearbeiter/in

Verena.Werner@bma.w.gv.at
+43 1 711 00-805003
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2024-0.001.333

BMBWF; Entwurf eines Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sci- ences Austria; Stellungnahme des BMAW

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft beehrt sich, zum im Betreff genannten
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 18 Abs. 5 letzter Satz des Entwurfes:

§ 18 Abs. 5 letzter Satz des Entwurfes lautet wie folgt:

*„Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer muss eine von der Universität unabhän-
gige beeidete Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin oder ein von der Universität unab-
hängiger beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft sein.“*

Dazu ist anzumerken, dass

- jeder Wirtschaftsprüfer, jede Wirtschaftsprüferin und jede Wirtschaftsprüfungsge-
sellschaft von seinem Auftraggeber/seiner Auftraggeberin aufgrund berufsrechtli-
cher Bestimmungen „unabhängig“ sein muss (siehe dazu u.a. § 77 Abs. 2 WTBG
2017). Die Wortfolgen „eine von der Universität unabhängige“ und „ein von der
Universität unabhängiger“ sind entbehrlich.

- jeder Wirtschaftsprüfer und jede Wirtschaftsprüferin hat vor öffentlicher Bestellung einen Eid abzulegen (siehe dazu u.a. § 47 Abs. 3 WTBG 2017). Die Worte „beeidete“ und „beeideter“ sind ebenfalls entbehrlich.
- Wirtschaftstreuhandberufe sind gemäß § 1 Abs. 1 WTBG 2017 der Beruf „Wirtschaftsprüfer und der Beruf „Steuerberater“. Es wird davon ausgegangen, dass mit den Worten „Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin“, „Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“ bzw. „Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft“ ausschließlich der Beruf „Wirtschaftsprüfer“ gemeint ist.

Vorgeschlagen wird, § 18 Abs. 5 letzter Satz des Entwurfes wie folgt zu formulieren:

„Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer muss eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.“

Da es sich im Gegenstand um eine offensichtlich bundesgesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung handelt, wird auf die Bestimmungen des in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes (APAG) verwiesen.

U.e. wird die gegenständliche Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 10. Januar 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc

Elektronisch gefertigt